

## **Bekanntmachung**

### **über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat am 07.06.2023 und 07.11.2024 beschlossen, für die Änderung des Bebauungsplans „Rohrbachholz“ mit Deckblatt Nr. 17 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Planentwürfe in der Fassung vom 07.11.2024 können in der Zeit von

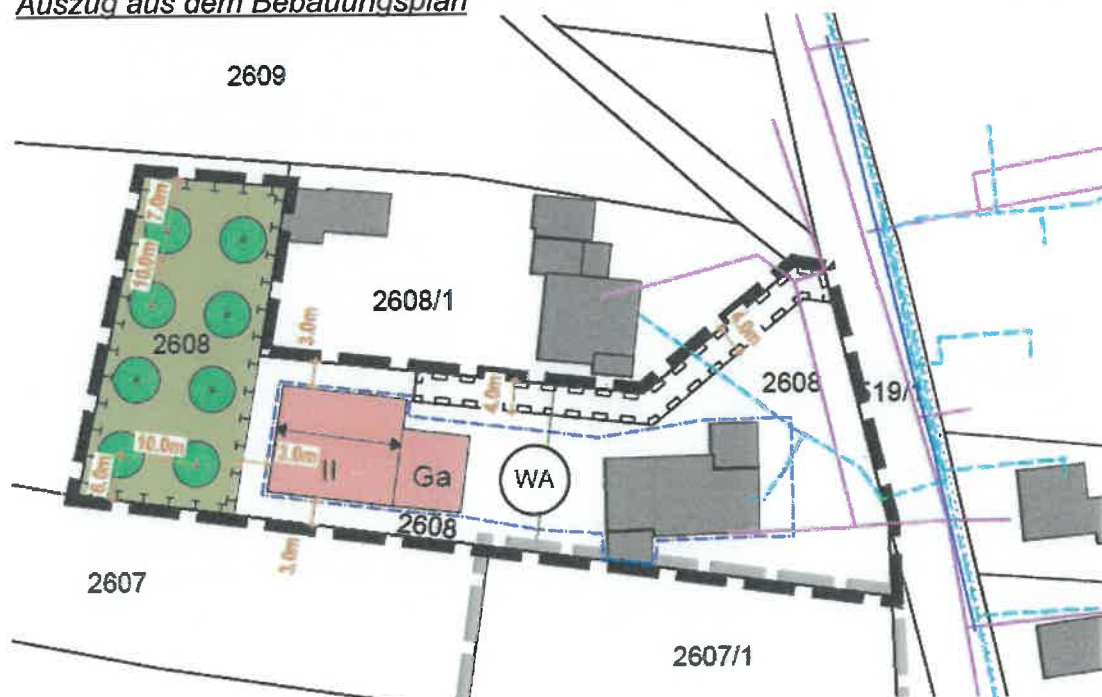
**22.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025**

im Rathaus Eging a.See, Marktplatz 1, 94535 Eging a.See (im Zi. 1 EG, Tourist-Info), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

#### Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Im Rahmen des genannten Deckblattverfahrens soll eine Teilfläche der Fl.Nr. 2608 Gem. Eging a.See, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rohrbachholz“ aufgenommen werden, damit hier ein Wohnhaus errichtet werden kann.

#### Auszug aus dem Bebauungsplan



Diese Bekanntmachung, die Entwürfe der Planungen mit Begründung (i.d.F. vom 07.11.2024) sind während der o.g. Auslegungsfrist auch auf unserer Homepage [www.eging.de](http://www.eging.de) unter der Rubrik Gemeinde → Bauleitplanverfahren bzw. unter der Adresse

<https://www.eging.de/index.php/gemeinde/bauleitplanung.html> einsehbar.

Zudem wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 HS 2 BauGB sämtliche Unterlagen über das Zentrale Landesportal für Bauleitplanung Bayern zugänglich gemacht.

Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes  
„Rohrbachholz“ Deckblatt Nr. 17

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@eging.de](mailto:bauamt@eging.de)), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass technische Normen, private Regelwerke und DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, im Rathaus kostenlos eingesehen werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eging a. See, den 15.11.2024

**Markt Eging a.See**

  
Walter Bauer  
1. Bürgermeister



ortsüblich bekannt gemacht durch

**Anschlag an der Amtstafel**

am 15.11.2024

Unterschrift, Dienstbezeichnung

abgenommen am \_\_\_\_\_